

Fristensatzung

7.19

für die Dichtheitsprüfung von
privaten Abwasserleitungen
in Wasserschutzgebieten
vom 30. Mai 2011

Der Oberbürgermeister
Amt für Ratsangelegenheiten
und Repräsentation



STADT
ESSEN

Aufgrund von § 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 21.12.2010 (GV. NRW. 2010, S. 688), der §§ 60, 61 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585 ff.) und des § 61 a Abs. 3 bis Abs. 7 des Landeswassergesetzes Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 16.03.2010 (GV. NRW. 2010, S. 185 ff.), hat der Rat der Stadt Essen am 25.05.2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Regelungsgegenstand

Die Stadt Essen muss nach § 61 a Abs. 5 Satz 2 LWG für bestehende Abwasserleitungen durch Satzung kürzere Zeiträume für die erstmalige Prüfung nach § 61 a Absatz 4 LWG NRW festlegen, wenn sich diese auf einem Grundstück in einem Wasserschutzgebiet befinden und

1. zur Fortleitung industriellen oder gewerblichen Abwassers dienen und vor dem 1. Januar 1990 errichtet wurden oder
2. zur Fortleitung häuslichen Abwassers dienen und vor dem 1. Januar 1965 errichtet wurden.

Vor diesem Hintergrund wird zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Abwasserbeseitigung und einer ordnungsgemäßen Trinkwasserversorgung (§ 47 a LWG NRW) die Frist zur Dichtheitsprüfung bei bestehenden Abwasserleitungen nach § 61 a Abs. 3 LWG NRW (31.12.2015) mit dieser Satzung für die in § 2 betroffenen Grundstücke verkürzt.

§ 2 Geltungsbereich

- (1) Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung umfasst alle Grundstücke, die in den Wasserschutzgebieten Essen-Überruhr/Steele und Essen-Kettwig vor der Brücke liegen (siehe Anlage 1). Die Anlage 1 ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Der durch den Grundstückseigentümer zu prüfende Bereich umfasst gemäß § 61 a Abs. 3 LWG NRW die auf seinem Grundstück im Erdreich oder unzugänglich verlegten Abwasserleitungen zum Sammeln oder Fortleiten von Schmutzwasser oder mit diesem vermischten Niederschlagswasser. Die Satzung gilt auch für Abwasserleitungen, die Schmutzwasser einer Kleinkläranlage oder abflusslosen Grube zuführen. Geprüft werden müssen durch den Grundstückseigentümer alle Bestandteile der privaten Abwasserleitung einschließlich verzweigter Leitungen unter der Keller-Bodenplatte sowie Einsteigeschächte oder Inspektionsöffnungen, die in den Leitungsverlauf eingebaut sind. Ausgenommen sind Abwasserleitungen zur getrennten Beseitigung von Niederschlagswasser und Leitungen, die in dichten Schutzrohren so verlegt sind, dass austretendes Abwasser aufgefangen und erkannt wird.
- (3) Führen zu prüfende Abwasserleitungen auch über fremde Grundstücke, so ist derjenige zur Dichtheitsprüfung auf dem fremden Grundstück verpflichtet, dessen Abwasser durchgeleitet wird. Eigentümer anderer Grundstücke, in denen diese Leitungen verlaufen, haben die Prüfung der Dichtheit und damit einhergehende Maßnahmen zu dulden (§ 61 a Abs. 3 Satz 2 LWG NRW).

§ 3 Durchführung der Frist für die Dichtheitsprüfung

- (1) Die erstmalige Dichtheitsprüfung bei bestehenden privaten Abwasseranlagen im Geltungsbereich diese Satzung ist spätestens bis zum

30.06.2013

durchzuführen.

- (2) Bei der Durchführung der Dichtheitsprüfung sind die Vorgaben in § 4 dieser Satzung (Anforderungen an die Sachkunde) zu beachten. Die Stadt hat die Grundstückseigentümer über die Durchführung der Dichtheitsprüfung zu unterrichten und zu beraten.
- (3) Innerhalb eines Monats nach Prüfung ist die Bescheinigung über das Ergebnis der Dichtheitsprüfung vom Grundstückseigentümer oder dem sonst Pflichtigen nach § 61 a Abs. 3 LWG NRW der Stadt vorzulegen.
- (4) Die Dichtheitsprüfung ist nach den einschlägigen Normen mit Wasser- oder Luftdruck durchzuführen. Die Prüfung mittels optischer Inspektionen (TV-Untersuchung) wird im Interesse des Grundstückseigentümers aufgrund der möglichen Fehlinterpretationen (z. B. wenn Dichtringe fehlen, kann dieses mit einer TV-Untersuchung bei neuen oder erneuerten Abwasserleitungen nicht anerkannt werden) nur in Abstimmung mit der Stadt als ausreichend angesehen. Bei neu errichteten oder erneuerten Abwasserleitungen soll eine Prüfung mit Wasser oder Luft durchgeführt werden.
- (5) Die Bescheinigung über das Ergebnis der Dichtheitsprüfung soll im Interesse des Grundstückseigentümers folgenden Inhalt aufweisen bzw. Unterlagen umfassen:

1. Lageplan mit einer Darstellung des Prüfobjektes (Straße, Hausnummer, Gebäudebezeichnung bei mehreren Gebäuden auf einem Grundstück, Darstellung der gesamten Abwasserleitungen mit eindeutiger Kennzeichnung der geprüften Leitungsbestandteile und deren Dimensionen (Länge und Nennweiten)
2. Angabe der Prüfverfahren und Prüfmethoden (TV-Untersuchung, Wasser, Luft mit Angabe des beaufschlagten Drucks) und Angabe des angewandten technischen Regelwerks
3. Beschreibung der Ergebnisse der Prüfung (bei der TV-Inspektion/durch Inaugenscheinnahme erkannte Schäden, festgestellter Wasserverlust bzw. Druckänderungen usw.) mit folgendem Inhalt:
 - Bestätigung, dass ein ordnungsgemäßer Anschluss vorliegt (kein Drainagewasseranschluss an den Schmutzwasser- oder Mischwasserkanal oder sonstiger Fehlanschluss z. B. Niederschlagswasser wird dem Schmutzwasserkanal zugeführt bzw. Schmutzwasser wird in den Regenwasserkanal eingeleitet),
 - Endergebnis der Prüfung der Leitung (dicht/undicht); wenn vorhanden, ist ein EDV gestütztes Prüfprotokoll beizulegen,
 - bei einer Untersuchung mit TV-Kamera ist ein Video, eine CD-ROM oder eine DVD zu fertigen.
4. Datum der Prüfung
5. Unterschrift des Sachkundigen, der die Prüfung durchgeführt hat

§ 4 Anforderungen an die Sachkunde

- (1) Die Dichtheitsprüfung darf nur von Sachkundigen durchgeführt werden. Die Anforderungen an die Sachkunde ergeben sich aus dem Runderlass des Ministeriums für Umwelt, Natur, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes NRW vom 31.03.2009 (MinBl. 2009, S. 217) als Verwaltungsvorschrift nach § 61 a Abs. 6 Satz 1 LWG NRW.
- (2) Die Sachkunde von Sachkundigen wird nach Ziffer 3 der Verwaltungsvorschrift zu § 61 a LWG NRW durch folgende unabhängige Stellen festgestellt:
 - Industrie- und Handelskammern in NRW
 - Handwerkskammern des Westdeutschen Handwerkskammertages
 - Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen.Diese unabhängigen Stellen führen selbständig Listen über Sachkundige. Diese Listen werden vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes NRW (LANUV NRW) zu einer landesweiten Liste zusammengeführt (www.lanuv.nrw.de).
- (3) Erfüllen Personen, welche die Dichtheitsprüfung durchführen, nicht diese Anforderungen an die Sachkunde oder entspricht die Dichtheitsprüfungsbescheinigung nicht den Anforderungen in § 3 dieser Satzung wird die Bescheinigung über die Dichtheitsprüfung (§ 61 a Abs. 3 Satz 4 LWG NRW) von der Stadt nicht anerkannt.

§ 5 Ordnungswidrigkeit

Ordnungswidrig handelt, wer Abwasserleitungen nicht in der nach dieser Satzung festgelegten Frist auf Dichtigkeit prüfen lässt. Die Ordnungswidrigkeit wird mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet.

§ 6 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Essen
vom 10. Juni 2011, Seite 213

Anlage 1

Am Ruhrufer	6
August-Thyssen-Straße	69
August-Thyssen-Straße	63
August-Thyssen-Straße	57
August-Thyssen-Straße	51
August-Thyssen-Straße	51A
August-Thyssen-Straße	53
August-Thyssen-Straße	41
Grendtor	40
Langenberger Straße	1
Langenberger Straße	102
Langenberger Straße	104
Langenberger Straße	126 A
Langenberger Straße	200
Langenberger Straße	202
Langenberger Straße	210
Langenberger Straße	214
Langenberger Straße	216
Langenberger Straße	218
Langenberger Straße	220
Langenberger Straße	222
Langenberger Straße	224
Langenberger Straße	224 A
Langenberger Straße	224 B
Langenberger Straße	226
Langenberger Straße	228
Langenberger Straße	230
Langenberger Straße	234
Langenberger Straße	236
Langenberger Straße	238
Langenberger Straße	240
Langenberger Straße	242
Langenberger Straße	244
Langenberger Straße	304
Langenberger Straße	306
Langenberger Straße	Haltepunkt Essen-Überruhr
Langenberger Straße	394
Langenberger Straße	398
Rüpingsweg	1
Rüpingsweg	3
Rüpingsweg	9
Rüpingsweg	11
Westfalenstraße	2
Westfalenstraße	4
Westfalenstraße	26
Westfalenstraße	60
Westfalenstraße	62

Westfalenstraße	64
Westfalenstraße	96
Westfalenstraße	96 A/B
Westfalenstraße	98
Westfalenstraße	138
Westfalenstraße	172
Westfalenstraße	174
Westfalenstraße	176
Westfalenstraße	176 A
Westfalenstraße	178
Westfalenstraße	180
Westfalenstraße	182
Westfalenstraße	184
Westfalenstraße	186
Westfalenstraße	188
Westfalenstraße	190
Westfalenstraße	192
Westfalenstraße	194
Westfalenstraße	202
Westfalenstraße	204
Westfalenstraße	210
Westfalenstraße	Freibad
Westfalenstraße	220
Wuppertaler Straße	129 A
Zornige Ameise	15
Zornige Ameise	3
Zornige Ameise	3 A
Zornige Ameise	11